

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

m&sound Veranstaltungstechnik  
Inh.: Martin Nägele  
Raiffeisenstr. 5  
88094 Oberteuringen

## § 1 Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen werden nur unter den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart und gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Wir sind jederzeit berechtigt, unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einschließlich aller Anlagen zu ändern und/oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet auf unserer Homepage frei abrufbar oder kann auf Anfrage zugesendet werden. Spätestens mit der Erteilung des Auftrags, der Entgegennahme der Leistung oder der Ware gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Eine Abweichung von unseren Geschäftsbedingungen ist nur mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

## §2 Zustandekommen des Vertrags

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Die Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir können die Auftragserteilung innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung bzw. Erbringung der Leistung annehmen. Änderungen, die sich als technisch notwendig erweisen oder im Sinne eines reibungslosen Projektverlaufs geboten und im Interesse des Auftraggebers sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## § 3 Lieferungen und Leistungen

Wir gewähren dem Kunden das Recht zum Gebrauch an den in der Auftragserteilung bezeichneten Mietgeräten. Der Kunde ist zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Die Geräte werden von uns in einem einwandfreien Zustand übergeben und sind zum vereinbarten Termin auch wieder in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die überlassenen Mietsgegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder umgebaut noch verändert werden.

Kommt es zu Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignisse, die uns die Leistung erschweren oder gar unmöglich machen wie Streik, behördliche Anordnungen etc., haben wir diese nicht zu vertreten, auch wenn diese nicht in unserem Betrieb auftreten. Im Falle eines Verzugs sind wir nur zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

#### **§ 4 Mitwirkungspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen umgehend nach Vertragsabschluss oder nach Aufforderungen zu Verfügung zu stellen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Angebot aufgeführte Anzahl von Auf- und Abbauhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt wird, sowie dass der im Angebot aufgeführte Stromanschluss zur Verfügung steht. Bei Open Air Veranstaltungen ist der Kunde zudem dazu verpflichtet, für eine ausreichende und regensichere Überdachung des Equipments zu sorgen (Bühnenüberdachung, FOH-Überdachung, etc.). Die An- und Abfahrt, sowie die Lademöglichkeiten mit unseren Fahrzeugen sind durch den Kunden zu gewährleisten. Der Kunde hat für Barrierefreiheit und für den ungehinderten Zugang von unseren Mitarbeitern, sowie von uns beauftragten Personen zu dem Veranstaltungsort und den Veranstaltungsräumen an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Sorge zu tragen. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass unbefugte Personen von der Bühne bzw. dem Backstage-Bereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für unsere Anlagen ausgeht oder eine Gefahr durch unsere Anlagen für diese Personen besteht. Dies gilt insbesondere auch beim Auf- und Abbau. Den Anweisungen unseres Personals ist diesbezüglich unbedingt Folge zu leisten. Wird der Aufbau durch Gründe, die vom Kunden verursacht wurden, für uns wesentlich erschwert, behalten wir uns das Recht vor, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarten Auf- und Abbauhelfer nicht in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen, der notwendige Stromanschluss nicht zur Verfügung steht, oder die Sicherheit für die Zuschauer und für unser Equipment nicht gegeben ist.

Der Kunde verpflichtet sich, uns über etwaige Gefahren, Risiken sowie Besonderheiten am Erfüllungsort vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren. Der Kunde trägt allein Sorge dafür, dass der Veranstaltungsort geeignet ist und holt hierfür die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten ein. Der Kunde haftet für die Sicherheit während der Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde für die Beaufsichtigung der Mietgegenstände zu sorgen.

Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fahrgenehmigen kostenfrei vorliegen.

#### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

Alle unsere Preise sind EURO-Preise. Sofern sich aus der erteilten Auftragsbestätigung nichts vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab unserem Lager, zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Grundsätzlich sind alle von uns erbrachten Leistungen innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Anmietung bzw. Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, auf die ausstehende Rechnungssumme Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann Widerspruch einlegen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

## **§ 6 Übergabe und Rücknahme der Mietgegenstände**

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände an den Kunden bzw. einen von ihm Beauftragten übergeben wird bzw. dem Tag der Veranstaltung. Der Kunde trägt grundsätzlich die Kosten der Anlieferung (Fahrtkosten). Anderslautende Absprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Rückgabe hat in derselben Verpackung zu erfolgen, in der die Mietgegenstände übergeben wurden (einschließlich aller Zubehörteile, Bedienungsanleitungen etc.). Die Rückgabe erfolgt nach Absprache. Wird die Mietsache beschädigt oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben und kann hierdurch bedingt ein uns erteilter Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, haftet der Kunde für alle uns hierdurch entstandenen Kosten.

## **§ 7 Haftung des Mieters**

Der Kunde haftet für alle von ihm oder von Dritten verursachten Schäden an den Mietgeräten. Hierzu zählen insbesondere solche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung sowie Fahrlässigkeit entstehen. Der Mieter haftet bei Beschädigung oder Abhandenkommen mit dem Neupreis der Mietsache. Die Schadensersatzverpflichtung beinhaltet auch den Mietzinsausfall.

## **§ 8 Werberecht**

Wenn nicht anders vertraglich vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, firmeneigene Werbung auf der Veranstaltung anzubringen und/oder Fotos auf unsere Homepage bzw. auf unsere Facebookseite zu stellen.

## **§ 9 Gema**

Der Kunde hat für alle entstehenden Gemagebühren aufzukommen.

## **§ 10 Verpflegung**

Für unser Personal haben Speisen und Getränke während des Auf- und Abbaus, den Veranstaltungstagen, sowie den Proben Tagen kostenfrei zur Verfügung zu stehen. Ist dies nicht der Fall, wird eine Verpflegungspauschale von 35 € pro Person in bar am Veranstaltungsort erhoben.

## **§ 11 Dauer des Mietvertrags**

Die Dauer des Mietvertrags beträgt mindestens einen Tag oder ein Vielfaches hiervon. Basis hierfür das geltende Angebot oder eine durch uns bestätigte Vereinbarung.

## **§ 12 Kündigung**

Wird der Auftrag durch den Kunden gekündigt, ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Kündigung vor dem Leistungszeitpunkt.

Erfolgt die Kündigung bis 4 Wochen vor dem Leistungszeitpunkt ist keine Entschädigung fällig.

Erfolgt die Kündigung bis 14 Tage vor dem Leistungszeitpunkt, ist eine Entschädigung von 25% der Auftragssumme fällig.

Erfolgt die Kündigung zwischen 2 Tagen und 13 Tagen vor dem Leistungszeitpunkt, ist eine Entschädigung von 50% der Auftragssumme fällig.

Erfolgt die Kündigung nach Beladung unserer Fahrzeuge, bzw. nach Abfahrt behalten wir uns vor, die gesamte Vergütung zu berechnen.

Oberteuringen, den 01.01.2016